

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1964

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 17. März 1964

## Inhalt

### I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

- 12) Anordnung über die Benutzung von Kraftfahrzeugen
- 13) Bekanntmachung über Abänderung der Reisekostenvergütungen
- 14) Katechetische Hauptprüfung (B)
- 15) Katechetische Prüfung (C)

- 16) Organistenprüfungen
- 17) Kirchenmusikalische Prüfung
- 18) Lutherakademie
- 19) Druckfehlerberichtigung

### II. Personalien

### III. Handreichung für den kirchlichen Dienst

## I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

12) G. Nr. 121/V 41

### Anordnung über die Benutzung von Kraftfahrzeugen

#### I.

1. Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Anordnung sind Kraftwagen, Kraftträder und Motorroller.
2. Dienstkraftfahrzeuge stehen im Eigentum einer kirchlichen Rechtspersönlichkeit; über ihre Anschaffung und Veräußerung entscheidet der Oberkirchenrat. Als Dienstkraftfahrzeuge können vom Oberkirchenrat in einem schriftlichen Bescheid auch Kraftfahrzeuge bestätigt werden, die im Eigentum eines kirchlichen Mitarbeiters stehen, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht und die schriftliche Zustimmung des Eigentümers vorliegt.
3. Privateigene Kraftfahrzeuge können vom Oberkirchenrat für Dienstfahrten anerkannt werden, wenn die Ausübung des Dienstes des Eigentümers eine solche Anerkennung notwendig und zweckmäßig erscheinen läßt.
4. Privateigene Kraftfahrzeuge, die nicht gemäß Ziffer 3 anerkannt sind, dürfen nur dann für Dienstfahrten benutzt werden, wenn vorher für jede Dienstfahrt eine Genehmigung eingeholt ist. Die Genehmigung erteilt für Pastoren und Katecheten der zuständige Landessuperintendent, für alle anderen kirchlichen Mitarbeiter der Oberkirchenrat oder eine von ihm hierzu bestimmte Dienststelle.

#### II.

1. Dienstfahrten sind nur solche Fahrten, die dienstlich notwendig sind. Die Tragfähigkeit des Kraftfahrzeuges ist möglichst auszunutzen, um zu vermeiden, daß Kraftfahrzeuge, die nicht vollbesetzt sind, fast zur gleichen Zeit dieselbe Strecke fahren. Als Dienstfahrten sind Fahrten innerhalb des Dienst- bzw. Wohnortes und Fahrten zu Zielen, die bis zu 2 km entfernt sind (Hin- und Rückweg zusammen nicht mehr als 4 km), nicht zulässig. Ausgenommen sind Fahrten zur Kfz.-Werkstatt und Fahrten, bei denen sonst schwer transportierbare Gegenstände (Tonbandgeräte u. ä.) mitgeführt werden. Bei der Abrechnung sind diese Fahrten besonders zu begründen.
2. Dienstfahrten mit Kraftfahrzeugen dürfen nur innerhalb des Dienstbereiches des kirchlichen Mitarbeiters ausgeführt werden, dem das Fahrzeug zugewiesen ist oder zur Verfügung steht. Als Dienstbereich im Sinne dieser Anordnung gelten

- a) für Landessuperintendenten und Pastoren, denen allgemeinkirchliche Aufgaben hauptamtlich übertragen sind, das Gebiet der Landeskirche,
- b) für Kreiskatecheten der Kirchenkreis,
- c) für Pastoren die Parochie und bei Vakanzvertretungen die vakante Parochie,
- d) für nebenamtliche Leiter und Mitarbeiter landeskirchlicher oder gesamtchristlicher Werke oder Einrichtungen deren Wirkungsbereich oder der den einzelnen zugewiesene Arbeitsbereich, wenn von den Werken oder Einrichtungen die Fahrtkosten übernommen werden.

In allen übrigen Fällen (z. B. für die Baubeauftragten) legt der Dienstvorgesetzte den Dienstbereich fest.

Dienstfahrten über diesen Bereich hinaus bedürfen der vorherigen Zustimmung des Dienstvorgesetzten, die schriftlich zu erteilen und der Abrechnung beizufügen ist.

3. Zu Ortschaften oder Ortsteilen, die durch öffentliche Verkehrsmittel erreichbar sind, sind Dienstfahrten nur zulässig, wenn durch die zeitliche Folge mehrerer Amtshandlungen oder Dienstgeschäfte die Benutzung des Kraftfahrzeuges erforderlich ist. Bei der Abrechnung ist eine Begründung anzugeben.
4. Werden Fahrten unternommen, die hiernach nicht als Dienstfahrten mit einem Kraftfahrzeug anerkannt werden können, so werden diese als Privatfahrten gewertet, und es darf nur der Betrag, der bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels verausgabt wäre, in der Reisekostenabrechnung in Ansatz gebracht werden.
5. Für körperbehinderte Mitarbeiter können Ausnahmeregelungen vom Oberkirchenrat genehmigt werden.
6. Bei Dienststellen ist der Leiter der kirchlichen Dienststelle für die Innehaltung dieser Anordnung verantwortlich.

#### III.

1. Die Kosten für Dienstkraftfahrzeuge und die diesen gleichgestellten Kraftfahrzeuge (Ziffer I,2) trägt die kirchliche Dienststelle, für die das Kraftfahrzeug betrieben wird. Die Kosten sind gemäß Voranschlag aus Haushaltsmitteln zu zahlen.
2. Zu den Kosten gehören die Ausgaben für Kraftstoff, Motorenöl und Bereifung sowie für Pflege und Unterhaltung, Reparaturen, Steuern und Ver-

sicherungsprämien für die Kraftfahrzeughaftpflicht- und die Insassenunfallversicherung sowie Garagenmiete.

3. Sind andere kirchliche Dienststellen für die gesamten Fahrtkosten erstattungspflichtig, so sind diese in voller Höhe zu vereinnahmen; die Kosten müssen bei Personenkraftwagen mit mindestens 0,18 DM je gefahrenen Kilometer berechnet werden.
4. Für jedes Dienstkraftfahrzeug ist für jedes Rechnungsjahr gesondert ein Fahrtenbuch zu führen, das der Abrechnung beizufügen ist.
5. Die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen für Privatfahrten ist zulässig, doch wird erwartet, daß Privatfahrten weitgehend eingeschränkt werden. Für Privatfahrten mit Kraftwagen sind zu erstatten:

für die ersten 1000 km im Jahre je 0,18 DM,  
für jeden weiteren Kilometer 0,27 DM.

Für Privatfahrten mit anderen Kraftfahrzeugen sind die Sätze der Anordnung über Reisekostenvergütungen zu erstatten.

#### IV.

1. Anerkannte privateigene Kraftfahrzeuge können für Dienstfahrten des Eigentümers benutzt werden. Dem Eigentümer werden Fuhrkostenzuschüsse oder Kilometergelder aus der zuständigen Kasse gezahlt. In diesen Fällen ist ein Fahrtenbuch zu führen, das auf Anfordern vorzulegen ist.
2. Wird ein pauschaler Fuhrkostenzuschuß gezahlt, so bleibt es dem Eigentümer des Kraftfahrzeuges überlassen, über die Notwendigkeit einer Dienstreise selbst zu entscheiden.
3. Werden Kilometergelder gezahlt, so gelten die unter II aufgeführten Bestimmungen.
4. Wird in Ausnahmefällen ein Zuschuß für Reparaturkosten beantragt, ist das Fahrtenbuch vorzulegen. Ein Anspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Soweit der Kirchgemeinderat es für notwendig hält, pauschale Fuhr- und Reparaturkosten aus der Kirchgemeinderatskasse zu bewilligen, bedarf sein Beschluß der Genehmigung durch den Landessuperintendenten.
5. Die Herrichtung oder Aufstellung einer Garage ist Sache des Eigentümers des Kraftfahrzeuges. Soll eine Garage auf kircheneigenem Grund und Boden aufgestellt oder in einem kircheneigenen Gebäude eingerichtet werden, ist die Genehmigung des Oberkirchenrates auf dem Dienstwege zu beantragen.

#### V.

Genehmigte Dienstfahrten mit privateigenen Kraftfahrzeugen werden mit Kilometergeldern abgerechnet; die Genehmigung ist der Abrechnung beizufügen.

#### VI.

1. Die Benutzung von Mietkraftfahrzeugen für Dienstfahrten ist nur in dringenden Ausnahmefällen mit schriftlicher Genehmigung des Dienstvorgesetzten zulässig. Diese Genehmigung kann auch nachträglich eingeholt werden.
2. Keiner besonderen Genehmigung für die Benutzung von Mietkraftfahrzeugen bedürfen die Landessuperintendenten, denen kein Kraftfahrzeug zur Verfügung steht. Bei der Abrechnung ist jedoch die Notwendigkeit der Benutzung des Mietkraftfahrzeuges zu erläutern.

#### VII.

Die Höhe des zu zahlenden Kilometergeldes richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen über Reisekostenvergütungen. Pauschale Fuhrkostenzuschüsse sind wie bisher jährlich zu beantragen. Die Anträge für das laufende Kalenderjahr müssen bis zum 1. März des Jahres oder spätestens einen Monat nach Anschaffung des Kraftfahrzeuges gestellt werden.

#### VIII.

1. Diese Anordnung regelt die Benutzung von Kraftfahrzeugen für alle Ämter, Dienststellen und Werke der Landeskirche und der zu ihrem Verwaltungs-

bereich gehörenden Kirchen, Kirchengemeinden und kirchlichen Stiftungen.

2. Diese Anordnung tritt mit dem 1. April 1964 in Kraft
3. Alle Einzelgenehmigungen oder -anweisungen werden mit dem 31. März 1964 aufgehoben.

Schwerin, den 11. Februar 1964

**Der Oberkirchenrat**

Dr. Müller

13) G. Nr. /46/I 46 a

#### Bekanntmachung

##### über Abänderung der Reisekostenvergütungen

Der Abschnitt VII der Bekanntmachung über Reisekostenvergütungen vom 21. März 1949 - Bekanntmachungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 31. Mai 1949, Seite 10 - in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 1959 - Kirchliches Amtsblatt 1959, Seite 12 - erhält vom 1. April 1964 ab folgende Fassung:

VII. Müssen bei einer Dienstreise Wegestrecken von insgesamt mehr als 4 km (Hin- und Rückweg zusammengerechnet und alsdann auf volle Kilometer aufgerundet) zurückgelegt werden, so werden vergütet für 1 km Wegestrecke

- a) mit Fahrrad, Moped oder Kraftrad, das von Amts wegen unentgeltlich gestellt ist 0,05 DM
- b) zu Fuß oder mit eigenem Fahrrad 0,10 DM
- c) mit eigenem Fahrrad mit Hilfsmotor, mit eigenem Moped, mit eigenem Kleinstmotorrad bis zu 100 cm<sup>3</sup> Hubraum 0,12 DM
- d) mit eigenem Kraftrad 0,15 DM
- e) mit eigenem Kraftwagen bis 700 cm<sup>3</sup> Hubraum 0,22 DM
- f) mit eigenem Kraftwagen über 700 cm<sup>3</sup> Hubraum 0,27 DM

Wird ein eigenes Kraftrad benutzt und werden andere Mitarbeiter im dienstlichen Interesse mitgenommen, so sind außerdem für jeden mitgenommenen Mitarbeiter und jeden Kilometer 0,02 DM zu zahlen.

Wird ein eigener Kraftwagen benutzt und werden andere Mitarbeiter im dienstlichen Interesse mitgenommen, so sind außerdem für jeden mitgenommenen Mitarbeiter und jeden Kilometer 0,03 DM zu zahlen.

Neben vorstehenden Entschädigungen sind die Kosten für Instandhaltung, Kraftstoffverbrauch, Schmierölverbrauch oder Bereifung sowie sonstige Kosten nicht zu erstatten.

Werden Kraftstoff oder Öl unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so verringern sich die Entschädigungen um den Preis des Kraftstoffes oder Öls.

Die Bekanntmachung über Abänderung der Reisekostenvergütungen vom 6. April 1959 - Kirchliches Amtsblatt 1959, Seite 12 - wird mit Wirkung vom 31. März 1964 aufgehoben.

Schwerin, den 11. Februar 1964

**Der Oberkirchenrat**

Dr. Müller

14) G. Nr. /74/7 Prüfungsbehörde für die katechetischen Prüfungen

#### Katechetische Hauptprüfung (B)

Im Landeskirchlichen Katechetischen Seminar zu Schwerin haben die katechetische Hauptprüfung bestanden:

- Irmtraut Blohm aus Hohen Mistorf  
Ingrid Boje aus Kühlungsborn  
Erika Fertig aus Jesow  
Ida Gongalski aus Marienhof  
Karin Laudien aus Hagenow  
Christiane Niemann aus Rostock

Schwerin, den 15. Februar 1964

**Der Oberkirchenrat**

H. Timm

15) G. Nr. /73/8 Prüfungsbehörde für die katechetischen Prüfungen

#### Katechetische Prüfung (C)

Nach Teilnahme an einem katechetischen Fernunterrichtskursus haben die katechetische C-Prüfung bestanden und damit die Anstellungsfähigkeit als Katechet mit C-Prüfung erworben:

Frau Ilse Beyer aus Rehna  
Frau Marianne Feilcke aus Slate bei Parchim  
Frau Marianne Haack aus Ivenack bei Stavenhagen  
Frau Else Held aus Faulenrost bei Malchin  
Fräulein Ilse Krüger aus Mühlen Eichsen, Kr. Schwerin  
Frau Elfriede Kruse aus Stuer bei Röbel/Müritz  
Frau Hanna Möller aus Wendisch Waren bei Goldberg  
Frau Erika Rehbein aus Röbel/Müritz  
Frau Renate Tewes aus Warnemünde  
Fräulein Gertrud Weicker aus Alt Meteln bei Schwerin  
Schwerin, den 23. Januar 1964

**Der Oberkirchenrat**

H. Timm

16) G. Nr. /674/ VI 48 o

#### Organistenprüfungen

Die nächsten Organistenprüfungen sollen wie folgt stattfinden:

Die kirchenmusikalische D-Prüfung am 9. Nov. 1964, die kirchenmusikalische C-Prüfung am 26. Januar 1965. Schlußtermin für Meldungen ist der 1. Oktober 1964. Den Meldungen sind anzuschließen:

- ein kurzer, selbstgeschriebener Lebenslauf, der über die kirchenmusikalische Ausbildung Auskunft gibt,
- Tauf- und Konfirmationsschein,
- ein pfarramtliches Zeugnis,
- vorhandene Zeugnisse über kirchenmusikalische Ausbildung.

Allgemeine, die Prüfung betreffende Anfragen sind zu richten an die Prüfungsbehörde für den kirchlichen Organisten- und Kantorendienst, Schwerin, Münzstraße 8. Über die musikalischen Anforderungen kann von Herrn Kirchenmusikdirektor Gothe, Schwerin, Lübecker Straße 87, Auskunft erbeten werden.  
Schwerin, den 12. Februar 1964

**Der Oberkirchenrat**

H. Timm

17) G. Nr. /673/ VI 48 o

#### Kirchenmusikalische Prüfung

Die Befähigung für das Kantorenamt nach den Prüfungsbestimmungen für die kirchenmusikalische C-Prüfung und die Befähigung für das Organistenamt nach den kirchenmusikalischen D-Prüfungsbestimmungen wurde am 6. Februar 1964 der B-Katechetin

Hilde Jeske, Neuburg, Kreis Wismar,

erteilt.

Ferner bestand die B-Katechetin

Erika Kreutziger, Granzin, Kreis Lübz

am 8. Februar 1964 die kirchenmusikalische D-Prüfung.  
Schwerin, den 12. Februar 1964

**Der Oberkirchenrat**

H. Timm

18) G. N. /229/ II 8 f

#### Luther-Akademie (Sondershausen)

Die diesjährige Tagung der Luther-Akademie findet in der Zeit vom 12. bis 19. August 1964 in Bautzen statt. Der Verlauf der Tagung wird noch bekanntgegeben.  
Schwerin, den 11. Februar 1964

**Der Oberkirchenrat**

Beste

19) G. Nr. /33/ 2 I 43 a

#### Druckfehlerberichtigung

§ 15 Satz 1 des Kirchengesetzes betreffend die Errichtung und Zusammensetzung eines Rechtshofes vom 2. Dezember 1955 beziehungsweise vom 19. Juli 1956 und 29. April 1957 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 9/1957 Seite 54 — muß heißen:

Die Anfechtung hat aufschiebende Wirkung.

Schwerin, den 22. Februar 1964

**Der Oberkirchenrat**

Beste

## II. Personalien

#### Berufen wurde:

Pastor Wolf-Dieter Nagel in Gadebusch II auf die Pfarre daselbst zum 1. April 1964.  
/494/1 Gadebusch, Pred.

#### Auftrag zurückgenommen:

Der dem Pastor Theodor Brodowski aus Groß Tessin mit Wirkung vom 1. Januar 1962 erteilte Auftrag zur Verwaltung der Pfarre Groß Tessin wird mit Wirkung vom 15. Februar 1964 zurückgenommen.  
/149/1 Groß Tessin, Pred.

#### In den Ruhestand versetzt wurden:

Pastor Friedrich Schoop in Retschow auf seinen Antrag zum 31. März 1964.

/39/ Friedrich Schoop, Personalakten

Propst Hans Reuter in Hagenow auf seinen Antrag zum 1. April 1964.

/62/ Hans Reuter, Personalakten

Pastor Immanuel Simon in Ludwigslust auf seinen Antrag zum 31. Mai 1964.

/33/ Immanuel Simon, Personalakten

#### Heimgerufen wurde:

Pastor i. R. Karl Ferdinand Rechlin in Pinnow am 8. Februar 1964 im 72. Lebensjahr.

/34/ Karl Ferdinand Rechlin, Personalakten

#### Beauftragt wurden mit dem katechetischen Dienst

##### zum 1. März 1964

Die B-Katechetin Hannelore Farbowski aus Hinterbollhagen in der Gemeinde Alt Kalen.

Die B-Katechetin Charlotte Gelbhardt aus Neustrelitz in der Gemeinde Bredenfelde.

Die B-Katechetin Christa Häger aus Ribnitz in der Gemeinde Wustrow.

Die B-Katechetin Uta Wilck aus Gielow, Kreis Malchin, in der Gemeinde Hohen Spreng.

/12/ Hannelore Farbowski, Personalakten

##### zum 1. Januar 1964

Die C-Katechetin Frau Marianne Feilcke, geb. Kleiner, aus Slate in der Gemeinde Slate.

/73/ Slate, Christenlehre

##### zum 1. Februar 1964

Die C-Katechetin Frau Ilse Beyer aus Rehna in der Gemeinde Gadebusch.

Die C-Katechetin Fräulein Ilse Krüger aus Mühlen Eichsen in der Gemeinde Gadebusch.

Die C-Katechetin Frau Elfriede Kruse aus Stuer in der Gemeinde Stuer.

/74/ Gadebusch, Christenlehre.

#### Änderungen für das Kirchliche Amtsblatt Nr. 1/1963

##### Seite 2

Propstei Hagenow, 1. 4. 1964

Propst Hans Reuter, Hagenow, streichen, z. Z. unbesetzt.

Hagenow II, 1. 4. 1964

Hans Reuter, Propst streichen (i. R.), z. Z. unbesetzt.

Ludwigslust II, 31. 5. 1964

Immanuel Simon streichen (i. R.), z. Z. unbesetzt.

##### Seite 4

Retschow, 31. 3. 1964

Friedrich Schoop streichen (i. R.), z. Z. unbesetzt

##### Seite 5

Gadebusch, 1. 4. 1964

bei Wolf Dieter Nagel auftragsw. streichen.

##### Seite 7

Groß Tessin, 15. 2. 1964

Theodor Brodowski auftragsw. streichen, z. Z. unbesetzt

### III. Handreichung für den kirchlichen Dienst

#### Das evangelische Pfarrhaus

Die Bedeutung des Pfarrhauses läßt sich vielleicht am besten in einem Schlagwort zusammenfassen: *communio*. Damit soll gesagt sein, daß das Leben im Pfarrhaus in der engeren und weiteren Familie das verwirklicht, was mit dem Ausdruck *communio* gemeint ist, und daß zu den zentralen Aufgaben, die in der Gemeinde verwirklicht werden sollen, ebenfalls die *communio* gehört. Beides hängt zusammen.

Wenn von hier aus ein Bild des Pfarrhauses gezeichnet werden soll, so könnte man es ein patriarchalisches Gebilde nennen und es damit einer vergangenen, überwundenen Epoche zuweisen, das heute nicht mehr durchführbar sei. Fraglos erklärt sich daraus die fast übergroße Spannung, in der das evangelische Pfarrhaus in einem von der Industrialisierung geprägten Leben steht. Indem wir vom „Pfarrhause“ sprechen, meinen wir mehr als die moderne Kleinstfamilie, mehr als die Zusammenfassung von arbeitenden Personen zu einer Eß- und Wohngemeinschaft. Hier bestimmt der Beruf des Vaters die Art des Hauses, und das Haus hat die Aufgabe, den Beruf des Pfarrers mitzutragen. Löst sich beides voneinander, so müßte man urteilen, daß das Amtsleben des Pfarrers, viel tiefer als es jetzt geschieht, in einer brüderlichen Gemeinschaft wurzeln müsse. Dies bleibt allerdings auch bei der Verheiratung des Pfarrers ein Erfordernis. Es ist im Blick auf die Gemeinde kein Ersatz für ein richtiges Pfarrhaus. Dessen Bedeutung kann nicht nur für das persönliche Leben des Pfarrers, sondern auch für das Leben der Gemeinde nicht wichtig genug genommen werden.

Ich brauche hier ausdrücklich das Wort *communio* aus dem Apostolikum, weil der entsprechende deutsche Ausdruck „Gemeinde“ oder „Gemeinschaft“ nicht die ganze Plerophorie, die komplexe Fülle dessen zum Ausdruck bringt, was mit *communio* gemeint ist. Mit *communio* ist die Wirklichkeit der von Jesus ins Leben gerufenen Gemeinde bezeichnet. Vielleicht kennzeichnet Dietrich Bonhoeffer das Wesen dieser Wirklichkeit am besten durch den Satz: „Personbegriff, Gemeinschaftsbegriff und Gottesbegriff stehen in unlöslicher wesentlicher Beziehung.“ Es ist die Wirklichkeit, die unter der persönlichen Zuwendung Gottes zum Menschen, d. h. unter seiner Liebe steht. Gottes Liebe schafft ein neues Verhältnis mit dem Menschen. Seine Liebe ist immer gemeinschaftsbildende Kraft. Wenn sie im Glauben bejaht wird, oder – wie ich es in der Sprache der Kirche sagen kann – wenn sich der Mensch im Glauben auf den Boden der Rechtfertigung zu stellen wagt, so entsteht ein menschliches Leben, das unter der Wirksamkeit dieser Liebe, unter ihrer Dynamis, steht, unter der Bejahung Gottes mit allen Konsequenzen in den unzähligen Wechselfällen des Lebens.

Diese Wirklichkeit des Menschen mit Gott ist immer auch eine Wirklichkeit der Gemeinsamkeit von Menschen untereinander, die unter der gleichen Dynamis der Liebe Gottes steht. Man kann dies am besten am Beispiel der familia Dei deutlich machen. Wenn Gott mir Vater wird und mich in eine Kindes-, in ein Sohnesverhältnis zu ihm stellt, so werde ich damit in ein neues Verhältnis zu meinem Mitmenschen gesetzt, dem Gott ebenfalls zum Vater wird, und der ebenfalls im Verhältnis der Kindschaft, der Sohnschaft, zu ihm steht. Wir werden Brüder und Schwestern in dem Herrn. Die Liebe, die das Neue Testament fordert, ist eine Bejahung dieser Setzung Gottes, dieser Verbundenheit in einem letzten und tiefsten Sinn. Die Verbundenheit in der Gemeinde will Bejahung dieser neuen Setzung Gottes, über alle menschlichen Gegensätze hinweg, sein. Diese Verbundenheit zu realisieren, ist Aufgabe aller Gemeindeglieder. Es ist die Not der evangelischen Kirche in Deutschland, daß diese Verbundenheit zu einem Leibe durch ihre heutige Struktur in einer Weise verborgen ist, daß man an ihrer Wirklichkeit überhaupt zweifeln könnte. Hier setzen auch die zahlreichen Versuche, etwa der Kommunitäten oder der Sektenbildungen an, neue Formen von Gemeinde zu finden. Ihnen liegt die Kritik zu Grunde, daß die Kirche sich mehr und mehr verwandelt hat in einen gewaltigen institu-

tionellen Verwaltungskörper, unter dem sich ein loser Haufen isolierter, unzusammenhängender Menschen, die sich gerade noch verwalten lassen, befindet.

Das so oder so geschilderte Gebilde der *communio* kann nicht dargestellt werden als ein Idealbild der Gemeinde, dem durch menschliches Streben nachzueifern wäre. Die Verwirklichung dieser *communio* findet vielmehr statt im ständigen Kampf mit und in Überwindung des alten Menschen, der sich selbst will mit seinen Lüsten und Begierden und dabei den Mitmenschen beiseite schiebt, und – was für die Bildung echter Gemeinschaft ebenso notwendig ist und doch meist übersehen wird – in der Auseinandersetzung zwischen Gesetz und Evangelium. Die Liebe, die den Mitmenschen überhaupt erst zu sehen vermag in seiner Wirklichkeit und in seinen einfach durch sein Dasein gegebenen Ansprüchen an mich, schafft echte Gemeinschaft doch nur dann, wenn sie „durch den Geist Jesu in die Herzen ausgegossen“ ist (Röm. 5,5). Fehlt das, so wird die Gemeinschaft ein verkrampft Gebilde eines erzwungenen Miteinanders, durch das das Evangelium als frohe Botschaft unglaubwürdig wird.

Der Weg zur *communio* scheint also angesichts der aufgezeigten doppelten Kampfsituation eine einzige Quälerei sein. Man kann es verstehen, wenn Menschen darauf verzichten, sich auf diesen Kampf einzulassen, und ihre Beziehungen zu den Mitmenschen so nehmen, wie sie sich gerade bieten: mit allen jeweiligen guten und bösen Emotionen, denen diese Beziehungen ausgeliefert sind. Aber gerade diese Beziehungen sind es, die doch die eigentliche Belastung im Leben ausmachen, vor der man zwar zeitweilig die Augen verschließen kann, die aber dann immer wieder heranwächst zu unüberwindlichen Schwierigkeiten, an denen der Mensch zugrunde geht. Das Evangelium ist wirklich frohe Botschaft, das auf diese entscheidende Stelle unseres Lebens die Verheißung Gottes in Jesus setzt; wir sollen in der Gemeinschaft miteinander wirklich zu einem vollen Leben kommen. Der Abglanz dieser frohen Botschaft liegt auf allen kampferfüllten Bemühungen um die *communio*. Wo auch nur in einem Einzelfall ein Durchstoß zu echter *communio* erfolgt, eine Überwindung der Zerrüttung unseres Lebens, da wird ein Blick in die verheißenen Wirklichkeit des zukünftigen Äon getan. Die *communio* spricht für sich selbst. Sie ist die Gestalt des Lebens, die Gott dieser zerrütteten, beschmutzten, in Gegensätzen verkrampften Menschheit geben will. Es ist Sinnerfüllung des Lebens, in diesem Prozeß darinzustehen und diesem Ziel entgegenzugehen.

Aber es ist ein Prozeß, der in seiner eigentlichen Bedeutung nur von der Verheißung her verstanden werden kann, unter der er steht: die Gemeinde mit der Gemeinschaft, die in ihr verwirklicht werden soll, ist eine eschatologische Größe. Ihre Vollendung ist Tat Gottes, der sie entgegengeht, die die großen, ja, furchtbaren Spannungen lösen wird, in der die Gemeinde in ihrem Verhältnis zur Welt und in dem Verhältnis der Glieder untereinander steht. Aus diesen Spannungen heraus wird der Ruf verständlich, den das Neue Testament als sein Schlußwort bringt: „Amen, ja, komm, Herr Jesu“ (Apk. 22,20)!

#### II.

Das evangelische Pfarrhaus spielt im Gemeindeaufbau, d. h. im Aufbau der *communio* eine besondere Rolle. Es stellt ein Bild der *communio* dar, es ist ein zentraler und gleichsam repräsentativer Ort, an dem alle Kräfte, die die *communio* bewirken, wirksam werden sollen und dürfen – in erster Linie die Liebe Gottes, unter der dieses ganze Leben stehen darf, und der Menschen untereinander. Es sollen im folgenden einige Hinweise gegeben werden, wie ein solches Leben unter der Liebe Gottes aussehen könnte. Die Amtstätigkeit des Pfarrers und damit auch das Leben in seinem Hause steht heute wie wohl fast jeder andere Beruf im Zeichen großer Unruhe und Arbeitsetztes. Die Temposteigerung hat das ganze Leben ergriffen bis hin in die biologischen Vorgänge. Es ist dies ein Phänomen, dem hier nicht nachgegangen werden kann. Aber das ist für uns von Interesse, daß auch

das kirchliche Leben von dieser Tempsteigerung betroffen ist. Es mag sein, daß dieses Phänomen auf dem Gebiet der pfarramtlichen Tätigkeit durch falsche Belastung des Pfarrers mit Verwaltungsaufgaben zu erklären ist. Es könnte dann durch organisatorische Maßnahmen beseitigt werden. In Wirklichkeit wird es aber vermutlich sehr viele andere Faktoren geben, die hier zusammenwirken.

Daß dieser Umstand auf die Arbeit in der Gemeinde einen nachteiligen Einfluß hat, liegt auf der Hand. Um nur eins zu nennen: die seelsorgerliche Arbeit kommt darüber zu kurz, sie wird vielfach unmöglich gemacht, denn sie erfordert Muße. Es leidet aber darüber hinaus alles, was mit dem Zentrum des Seins zu tun hat. Die Bibel nannte es kardias. Es kommt zu einer einseitigen Beanspruchung unseres Wesens, bei der sich Wille und Intellekt zu Kräften emanzipieren, welche allein unser Dasein bestimmen. Es wird intellektualisiert, auch der theologische und kirchliche Betrieb. Die Frömmigkeit, die den ganzen Menschen betrifft, ist ein theologisch fast illegitimer Begriff. Sie entartet infolgedessen leicht.

Dazu kommt bei dieser Art der Betätigung der ständige Druck des Unerledigten und Versäumten, unter dem, soweit ich sehe, fast jeder Pfarrer leidet. Diese Unruhe dringt natürlich auch in das Haus des Pfarrers ein und prägt Familie und Eheleben. Das Pfarrhaus wird in diesen Sog hineingezogen. Es kann dann seine Aufgabe, die auch darin liegt, einen Ruhepunkt und inneren Sammlungspunkt im Leben der Gemeinde zu bilden, nicht erfüllen.

Und hier liegt meines Erachtens in erster Linie die Aufgabe der Pfarrfrau. Sie ist diejenige, die sich nicht von dieser Akzeleration des Tempos mitreißen lassen darf, sondern die das große Gegengewicht dagegen bilden kann. Von hier aus gesehen, erledigt sich gleich eine der entscheidenden Fragen, wieweit sich die Frau an den eigentlichen Amtsgeschäften, wie Leitung von Kreisen und dergleichen mehr, beteiligen soll. Ihre Aufgabe liegt in erster Linie in der Ehe und im Hause.

Die ganze Arbeit des Pfarrers wird schließlich zu einer sich sinnlos drehenden Maschine, wenn sie nicht einen Ausgangspunkt hat, aus dem sie erwächst, in dem die Ruhe herrscht. Die Ruhe ist letztlich in Gott gegeben. Aber das Haus darf und kann dem Pfarrer zum Ort werden, in dem diese letzte Ruhe ihre irdische Entsprechung findet, zum Ort, an dem Sammlung möglich ist, aus der überhaupt alle Antriebe zum Handeln erst in rechter Weise erwachsen.

Es geht dabei nicht nur um die Schaffung äußerer Ruhe. Auch darin liegt eine große Aufgabe. Sie geht aber erfahrungsgemäß über die Kraft der Pfarrfrau hinaus, besonders, wenn die Familie wächst. Aber die äußeren Dinge lassen sich meistern und in Ordnung halten, wenn die innere Ausgeglichenheit da ist, wenn die Tragkraft über den Beanspruchungen durch die äußere Unruhe nicht nachläßt. Alles, was stimmungsmäßig den Frieden des Hauses stört, kann die Belastung des Pfarrers bis zur Unerträglichkeit steigern. Es liegt hier ein so ungeheures Arbeitsfeld vor, daß eine Tätigkeit außerhalb des Pfarrhauses in der Gemeindegemeinschaft für die Pfarrfrau eigentlich von selbst fortfällt. Dabei ist eine theologische Ausbildung der Frau, wie sie heute mehr und mehr in der Pfarre gegeben ist, nicht etwa überflüssig. Sie wird zur großen Hilfe, wenn die Frau dem Manne beistehen kann in der Bewältigung der Probleme, die er sonst allein durchfechten muß und doch nicht durchfechten kann, und die er daher gewöhnlich aus seinem Bewußtsein verdrängt. Die Pfarrfrau darf dort Mithelferin werden, wo die ganze pfarr-

amtliche Tätigkeit ihre verborgene Wurzel hat, einschließlich dessen, daß sie dem Manne in unzähligen Fällen die Beichtigerin werden kann. Man kann aus all diesem natürlich keine starre Regel machen. Es soll damit nur eine Grundlinie aufgewiesen werden, die für das Leben in der Ehe und Familie des Pfarrers gesehen werden muß. Es ist im Grunde die Forderung der Christlichkeit, die im spezifischen Sinne an das Pfarrhaus gestellt wird. Sie wird einmal durch den Pfarrer selbst gestellt, der um seine Stellung und seinen Ruf besorgt ist, dann aber auch durch das öffentliche Urteil der Gemeinde. Die Forderung der Christlichkeit schafft eine Fülle von Bestimmungen, denen man sich unterwerfen muß, und zwingt das Leben innerlich und äußerlich in ein starres Gerüst. Wie alle Gesetzlichkeit führt das früher oder später zur Krise in Ehe und Haus. Diese Krise muß aber um der Stellung in der Gemeinde willen verdeckt bleiben. Das macht die Gesetzlichkeit noch starrer. Solch eine Ehe und solch ein Haus strahlt dann nicht die Liebe des Evangeliums aus, wohl aber wird es eine Pflanzstätte einer engen, lieblosen, richtenden Gesetzlichkeit, die alle, die in den Bereich dieses Hauses kommen, kritisiert und das Evangelium verdunkelt. Das ist die Not jedes Pfarrhauses: der Kampf zwischen Gesetzlichkeit und Evangelium wird hier ganz akut. Die Befreiung erfolgt nur von der frohen Botschaft des Evangeliums aus. Ein Zerschneiden des Gesetzes vom gehetzten Menschen aus führt zur Katastrophe. Hier wird es wirklich zur Lebensfrage und zur Frage der Ermöglichung des Dienstes, ob Glauben ein Hineingezwängtsein in uns fremde Lebens- und Denkformen bedeutet oder ein dankbares Annehmen der in Jesus geschenkten Liebe, die dann alle Denk- und Lebensformen aus sich heraus setzt. An dieser Stelle erhält die Vergebung, die immer neu gegenseitig gewährt werden muß, ihre entscheidende Bedeutung. Sie wird zur Macht, die das Leben gestaltet.

Keine Ehe, erst recht keine Pfarre, ist ein fertiges Gebilde. Jeder Idealismus ist an diesem Punkt verhängnisvoll. Geduld von beiden Seiten ist gerade im Pfarrhaus die große Hauptsache. Mit Gewalt, zu der die Theologen mit ihren absoluten Urteilen besonders neigen, ist hier nichts gemacht, sondern mit der Liebe, die Paulus Punkt für Punkt 1. Kor. 13 schildert. Geduld ist nicht Resignation, sondern Vertrauen auf die Macht der Liebe Jesu Christi.

Der Tübinger Psychiater Walter Schulte hat in einem Vortrag ausgeführt, daß die dem heutigen Menschen so dringend notwendige Ruhe gewonnen wird nicht in einem statischen Zustande des Nichtberührtwerdens von der unruhigen Außenwelt, sondern im Finden eines rechten Verhältnisses zu einem persönlichen Gegenüber. Ruhe ist das Geborgensein in einem Vertrauensverhältnis! Dies ist nicht einfach gegeben, sondern es wird gefunden durch eine letzte Beunruhigung hindurch, aber eine Beunruhigung, die ganz anderer Art ist als das Arbeitstempo, in dem wir stehen, und die doch sehr oft der geheime Motor der äußeren Unruhe ist. Ruhe wird gefunden Gott gegenüber und damit auch dem Mitmenschen und der ganzen Welt gegenüber in der Versöhnung. Versöhnung schafft Geborgenheit. Es ist der Sinn des Evangeliums, daß die Geborgenheit uns in der Barmherzigkeit Gottes geschenkt wird. Aus dieser letzten Ruhe der Geborgenheit nur kann der Pfarrer arbeiten, kann das Pfarrhaus nur seine Aufgabe erfüllen: solch eine Stätte der Geborgenheit für andere zu werden.

(Aus dem letzten Vortrag, den der 1963 heimgegangene Professor Herbert Girgensohn hielt.)

